

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 17. April

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 13. März 1990	161
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 27. März 1990	163
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	163
Pfarrstellenerrichtung	164
III. Stellenausschreibungen	164
IV. Personalnachrichten	165

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 13. März 1990

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD (KBergG) vom 24.1.1989 (GVOBl. S. 31) sowie § 1 des Verwaltungsausbildungsgesetzes vom 28.5.1978 (GVOBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Durchführung von Laufbahnprüfungen der Kircheninspektoranwärter und Kircheninspektoranwärterinnen in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Nordelbischen Kirche.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die Abnahme der Laufbahnprüfungen beruft das Nordelbische Kirchenamt auf die Dauer von jeweils 4 Jahren einen Prüfungsausschuß und benennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, ihm gehören an:

- a) für den Vorsitz
ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin des höheren Verwaltungsdienstes

als Beisitzer

ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin des gehobenen oder des höheren Verwaltungsdienstes aus dem Nordelbischen Kirchenamt

- b) drei Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen des gehobenen oder höheren Verwaltungsdienstes, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes sind.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt. Das stellvertretende Mitglied muß dieselben Voraussetzungen wie das Mitglied erfüllen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen der jeweiligen auszubildenden Stellen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören, können als Gäste an den Prüfungen teilnehmen. Sie dürfen nicht bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis beteiligt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Fahrkostenerstattung sowie Prüfungsgebühren durch das Nordelbische Kirchenamt. Die Regelungen der Ge-

bührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Zwischenprüfung

Für die theoretische Fachausbildung (Aufbauseminare) sind nach Maßgabe des Ausbildungsplanes Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise sind dem Prüfungsausschuß nach Abschluß der Aufbauseminare zuzuleiten und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 4 Laufbahnprüfung

(1) Am Ende des III. Ausbildungsabschnittes hat der Kircheninspektoranwärter oder die Kircheninspektoranwärterin die Laufbahnprüfung abzulegen. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Prüfungsort, -tag, und -zeit werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt als Ausbildungsbehörde bestimmt und in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der erbrachten Lehrgangsnachweise über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Der Kircheninspektoranwärter oder die Kircheninspektoranwärterin ist zur schriftlichen Prüfung zuzulassen, wenn die Durchschnittsbewertung aller Leistungsnachweise die Note „ausreichend“ ergibt.

Die Ermittlung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich festzuhalten, dem Kircheninspektoranwärter oder der Kircheninspektoranwärterin und den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsorganen bekanntzugeben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Bei Nichtzulassung soll dem Kircheninspektoranwärter oder der Kircheninspektoranwärterin Gelegenheit gegeben werden, unter einmaliger Verlängerung des Vorbereitungsdienstes die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb von 8 Monaten nachzuholen. Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes trifft die Einstellungskörperschaft im Benehmen mit Nordelbischen Kirchenamt als Ausbildungsbehörde.

(4) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes versagt oder führt auch die Verlängerung nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Kircheninspektoranwärter oder eine Kircheninspektoranwärterin an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Krankheit verhindert, so ist dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis anfordern.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wann Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, nachzuholen sind.

(6) Versäumt ein Kircheninspektoranwärter oder eine Kircheninspektoranwärterin Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus sonstigen Gründen, ohne daß diese vorsätzlich herbeigeführt wurden, so hat der Prüfling diese in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Diese Prüfungsteile werden zu einem Termin nachgeholt, den der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

(7) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Wunsch vorzunehmen.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, die Dauer der Bearbeitung, die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann Ausbilder und Ausbilderinnen und Lehrkräfte, die in den ausgewählten Fächern der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern. Im Einzelfall kann er diese Befugnisse auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Störungen hinzuweisen.

(3) Der oder die Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr auch etwaige Unregelmäßigkeiten.

§ 6 Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Bearbeitung von drei Aufgaben (Prüfungsklausuren) aus folgenden Gebieten:

- Kirchliches Verfassungsrecht/Staatskirchenrecht,
- Arbeitsrecht, Kirchliches Dienstrecht, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht,
- Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Kirchliches Abgaben- und Mitgliedschaftsrecht,
- Leben und Lehre der Kirche,
- Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen.

Die Lösung der Arbeiten soll jeweils mindestens drei Zeitstunden in Anspruch nehmen.

(2) Den Prüflingen werden zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuß ausgewählten Fachgebiete für die Prüfungsklausuren nach Absatz 1 mitgeteilt.

§ 7 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer

- a) mindestens in 2 Prüfungsklausuren die Note „ausreichend“ (5 Punkte) und

- b) im Durchschnitt aller Prüfungsklausuren und der Lehrgangsnachweise mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat.

(2) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind den Prüflingen die Ergebnisse aller Prüfungsklausuren bekanntzugeben.

(3) Die Ermittlung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich festzuhalten. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist vom Nordelbischen Kirchenamt als Ausbildungsbehörde dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntzugeben und zur Prüfungsakte zu nehmen. Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung; sie erstreckt sich

- a) auf die Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 6) und
- b) auf Schwerpunkte der Ausbildung des letzten Ausbildungshalbjahres.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer oder Prüferinnen. Er kann Ausbilder oder Ausbilderinnen und Lehrkräfte, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an die Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

§ 9

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst des Kircheninspektors oder der Kircheninspektorin endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über das Bestehen der Laufbahnprüfung dem Prüfling zugestellt wird. Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem den Betreffenden die Mitteilung einer nicht bestandenen Laufbahnprüfung zugestellt wird und daß er oder sie zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird.

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 14 – 16, 18 und 19 der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. März 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.2.1985 (GVOBl. S. 37), gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. März 1990

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und stellv. Vorsitzender

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 27. März 1990

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat durch Beschluß vom 27. März 1990 die Wohnungsfürsorgerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1989 – GVOBl. 1990 S. 21 – wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf den Einzugsbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, in den Fällen des § 2 Abs. 2 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.“

2. Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 2731 – VH I / D 1 / D 3



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Görlitz

Az.: 9153 Haddeby - R II / R 3

*

Kirchengemeinde: Worth

Kirchenkreis: Herzogtum Lauenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth.

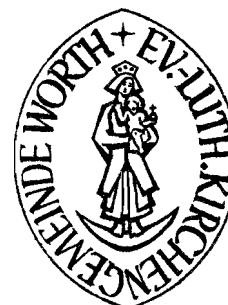
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 26. März 1990

Kirchengemeinde: Haddeby

Kirchenkreis: Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Görlitz

Az.: 9153 Worth – R II / R 3

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Krankenhausseelsorge (in Kombination mit dem Auftrag der Seelsorgeausbildung im Ausbildungszentrum Breklum des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche) – mit Wirkung vom 1. April 1990 –.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Husum-Bredstedt – P I / P I

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Bugenhagenkirchengemeinde Groß Flottbek im Kirchenkreis Blankenese wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2.500 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein gemeindeeigenes Altenheim (101 Plätze) sowie einen Halbtagskindergarten (45 Plätze), wo eine modellhafte, gemeindebezogene und generationsintegrierte Arbeit praktiziert wird.

Die Gruppenarbeit dieser kleinen überschaubaren Gemeinde geht von einer starken Eigeninitiative aus und von einem „WIR“-Bewußtsein, das von allen Mitarbeitern und Kirchenvorstehern mitgetragen wird.

Der Gemeinde zugeordnet ist der „Personale Seelsorgebereich“ der Führungsakademie der Bundeswehr in Blankenese. Hierfür ist der evangelische Standortpfarrer zuständig, der auch an dem monatlichen Predigtplan beteiligt ist.

Altenheim, Kindergarten, Gemeindehaus, Mitarbeiterhaus und Pastorat sind rund um die Kirche gelegen, inmitten einer großen ruhigen Grünanlage. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe.

Wir suchen einen erfahrenen, aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastoren-Ehepaar, die es reizen würde, neue eigene Vorstellungen und Impulse in die bestehende Arbeit einzubringen.

Erwartet wird die Zusammenarbeit mit dem evangelischen Militärpfarrer und die Bereitschaft, die Arbeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu koordinieren. Erwünscht ist ein besonderes Interesse an der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Egbert Krause, Bei der Flottbeker Mühle 28, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/82 09 56, und Propst Herwig Schmidtpott, Dormienstraße 1a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagenkirchengemeinde zu Groß Flottbek (1) – P I / P 2

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Krankenhausseelsorge ist in Kombination mit dem Auftrag der Seelsorgeausbildung im Ausbildungszentrum Breklum des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auf Zeit.

Von der künftigen Inhaberin bzw. dem künftigen Inhaber dieser Pfarrstelle wird eine Ausgestaltung dieser kombinierten Aufgabe erwartet. Kirchenkreis und Nordelbische Ev.-Luth. Kirche versprechen sich eine gute Ergänzung dieser Aufgabenstellung.

Für die Krankenhausseelsorge (Kreiskrankenhaus in Husum) im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist an folgende Schwerpunkte gedacht: Seelsorge im Krankenhaus (Ärzte, Schwestern, Pflegepersonal). Weiterbildung von Pastoren und Pastorinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Seelsorge im Krankenhaus, regelmäßige Patientenseelsorge auf einer Station und Organisation der Krankenhausseelsorge.

Die Pfarrstelle ist eine Kirchenkreispfarrstelle. Die Inhaberin bzw. der Inhaber gehört dem Pastorenkonvent an. Im Prediger- und Studienseminar Breklum werden in jeder Gruppe bis zu 16 Vikarinnen und Vikare ausgebildet. Jedes Jahr beginnt eine neue Gruppe ihr zweijähriges Vikariat. Jährlich sind deshalb zwei sechswöchige Seelsorgekurse durchzuführen. Hinzu kommen die Mitarbeit in Kursen, Einzel- und ggf. Gruppensupervision sowie nach Absprache gelegentliche Mitarbeit oder Vertretung bei einzelnen Ausbildungsvorgängen. Z.Z. teilen sich zwei Pastoren mit Unterstützung einer Halbtagssekretärin die Aufgaben im Seminar und bei der Begleitung der Gruppen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit nachgewiesener pastoralpsychologischen Ausbildung, Erfahrungen in kirchengemeindlicher und seelsorgerlicher Praxis sowie Freude an der Vermittlung seelsorgerlicher Kenntnisse und Erfahrungen. Bei gleicher Eignung ziehen wir eine Pastorin vor. Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Beim Finden einer Wohnung im Umkreis Husum-Breklum wollen wir gerne behilflich sein. Eine Dienstwohnung besteht nicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Kamper, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 04841/20 25 oder 04841/6 28 00 (privat), und Pastor Hoerschelmann, Kirchenstr. 8, 2257 Breklum, Tel. 04671/14 44 oder 04671/55 45 (privat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Husum-Bredstedt - P I / P I

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Hamburg-Altona, sucht für eine Ganztagsstelle zum 1.9.90 oder 1.10.90

eine **Diakonin** oder einen **Diakon**
(**Sozialpädagogin** oder **Sozialpädagogen**)

mit dem Schwerpunkt Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Zum Aufgabengebiet gehören der Aufbau und die Fortführung gemeindebezogener Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen.

Erwartet wird, daß ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen, begleitet und unterstützt werden.

Vergütung nach KAT.

Anstellungsträger ist der Ev.-Luth. Kirchengemeindevorstand Altona. Die Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Kirche ist Voraussetzung für eine Anstellung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (ausführlicher, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse und Lichtbild) bis zum 30. April 1990 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 2, 2000 Hamburg 50.

Auskünfte erteilen: Pastorin Kratzmann, Tel. 040/89 22 59, Pastor Mühlhans, Tel. 040/89 22 89.

Az.: Paul-Gerhardt-Gemeinde - E 1

*

Die Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe sucht umgehend eine **Leiterin** oder einen **Leiter**

für ihre Evangelische Familienbildungsstätte.

Zu den Aufgaben: Erstellung des Kursprogrammes, Geschäftsführung, Austausch und Zusammenarbeit auf Landesebene, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung von Kursleitern (insgesamt etwa 10 Wochenstunden) soll eigene Kurstätigkeit hinzukommen. Eine Bürokraft (6 - 8 Std.) steht unterstützend zur Verfügung.

Im Auftrage Gottes, seine Schöpfung zu bewahren, und in den Verheißungen und Geboten Jesu Christi erkennt die Kirchengemeinde für ihre Familienbildungsstätte die Aufforderung, Verantwortung für Lebensweisen und Lebensbedingungen zu übernehmen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Herrn Pastor Vogel, Dresdener Str. 17, 2058 Lauenburg, Tel. 04153/33 55.

Auskünfte erteilen ferner die jetzige Leiterin, Frau Scheile, Hardingstr.14, 2058 Lauenburg, Tel. 04153/34 97 und Pastor Rathjen, Hohler Weg 2, 2058 Lauenburg, Tel. 04153/23 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30. April 1990.

Az.: 30 - Lauenburg - E 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 der Pastor z.A. Matthias B o h l, z.Z. in Glinde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billetal -;

mit Wirkung vom 1. April 1990 die Pastorin z.A. Christiana L a s c h - P i t t k o w s k i, geb. Lasch, z.Z. in Hamburg-Langenhelde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhelde, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 die Wahl des Pastors z.A. Wolfgang D r e w s, z.Z. in Hamburg-Meiendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -;

der Propst Manfred K a m p e r auf Grund seiner am 14. März 1990 von der Kirchenkreissynode erfolgten Wiederwahl mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 für eine 2. (verkürzte) Amtsperiode bis einschließlich 31. März 2000 im Amt des Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. April 1990 die Wahl des Pastors z.A. Joachim M a l l e k, z.Z. in Hamburg-Wandsbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -;

mit Wirkung vom 1. April 1990 die Wahl der Pastorin z.A. Andrea M a l l e k, z.Z. in Hamburg-Wandsbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 bis einschließlich 31. Juli 1993 der Pastor Helmut H o r w e g e, bisher in

Hamburg-Hamm, als Pastor in das Amt eines Distriktmissionars in Manow, ELCT-Konde-Diözese, in Tansania;

mit Wirkung vom 1. Mai 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Edgar S c h w e d l e r, bisher in Hamburg-Billstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand/Jork über Buxtehude.

Eingeführt:

Am 29. März 1990 der Pastor Burkhard B e y e r in das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Kiel;

am 25. Februar 1990 der Pastor Klaus-Dieter H a r t e - H e p p, geb. Harte, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde;

am 3. Dezember 1989 der Pastor Gero Z i e g l e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, verbunden mit dem Amt des Direktors der Stiftung Ansharhöhe.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 dem Militärpfarrer Dr. Heinz Z i m m e r m a n n - S t o c k, Evangelischer Standortpfarrer Rendsburg, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 der Pastor Ulrich H e n t - s c h e l, bisher in Hamburg-Altona.

Entbunden:

Vom Amt des Propstes des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – der Propst Klaus Reinhold B o r c k mit Wirkung vom 1. April 1990.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925. 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt